

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Abteilungsleiter
Jörg Martell
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: s.laumann@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

per E-Mail: margitta.kriebel@mule.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
52.4-6402, 21.11.2018

Unser Zeichen
4-01-03-00 / la-kr

Datum
10.12.2018

Forstliche Förderung – Änderung der Richtlinien Waldbau-Beteiligung der Verbände

Sehr geehrter Herr Martell,

für die Möglichkeit zur oben genannten Richtlinie Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die geplante Aufnahme der Bewältigung von Extremwetterereignisse in den GAK-Rahmenplan (Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutz“) begrüßen wir. Es sind damit Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Waldschäden nach Extremwetterereignisse in den Rahmenplan aufgenommen worden. Insbesondere die Berücksichtigung von Körperschaftswäldern im Programm bewerten wir positiv. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass geprüft wird, ob es möglich ist, Kosten für die Aufwendungen auch durch eine rückwirkende Antragstellung zu ermöglichen.

Insbesondere die Gemeinden im Harz haben hohe Schäden im waldbaulichen Gebiet durch „Frederike“ im Januar 2018 erfahren. Es konnten bisher nicht alle Aufforstungen erfolgen, ein großer Teil der Aufforstung – bis zu 50 % – sind auch durch die im Sommer anhaltende Trockenheit wiederum erneuerungsbedürftig.

Die hohen Kostenausfälle führen dazu, dass künftig die Aufforstung des Waldbestandes aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen nicht im vollen Umfang möglich sein wird.

Eine Aufnahme in das Förderprogramm der Richtlinie Waldbau wäre daher begrüßenswert.

Des Weiteren ist bei der Einführung zur Richtlinie Ausführung getroffen, dass die Fördermittel Inanspruchnahme durch die Waldbesitzer momentan sehr unzureichend sei. Hierbei ist zu bedenken, dass ein Großteil der Kommunen nicht nur Waldbesitzer sind, sondern vielmehr Baulastträger der Infrastruktur sowie der Wege und Straßen.

Die ländlich strukturierten Regionen haben in ihrem Verwaltungsgebiet im Außenbereich neben den klassifizierten Straßen ländliche und forstliche Wirtschaftswege deren Unterhaltung sicherzustellen ist.

Diese Wege, die kommunales Vermögen mit allen haushaltsrechtlichen Konsequenzen und Belastungen durch Unterhaltung-, Ausbau und Instandhaltung darstellen, müssen die Gemeinden aus den laufenden Haushaltsmitteln finanzieren. Oftmals sind die genannten Straßen in einem schlechten Zustand deren Instandhaltung die Kommune auch aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht mehr leisten können.

Abschnitt 2 Teil A – Naturnahe Waldbewirtschaftung

Unter Punkt 2.2 d) werden u.a. die Begründung von reinen Nadelbaumbestände als nicht zuwendungsfähig erklärt, dies widerspricht dem Vermerk zu den Hilfemaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignissen verursachten Folgen im Wald in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), hier Punkt 1.6.2 Satz 2. Soweit die standörtlichen Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile fehlen, sind hier Nadelbaumkulturen als auch Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil förderfähig. Dies ist in dem Entwurf der Richtlinie zu berücksichtigen.

Daraus resultierend ist unter Punkt 4.3 b) die Flächenbegrenzung für zusammenhängende Nadelholzflächen von „einem Hektar“ zu streichen.

In der Tabelle unter Punkt 5.3 wird darauf hingewiesen, dass sich auf Sturmschadensflächen der förderfähige Höchstsatz im Flachland um 190,00 EUR/ha erhöht. Festzulegen ist, wer den Umfang des Sturmschadens feststellt. Der zuständige Fördermittelgeber oder ist der Nachweis des Antragstellers ausreichend?

Der Punkt 6.3 b) sieht für Vorhaben gern. Punkt 2.2 (Waldumbau) vor, dass für die Umsetzung ausschließlich standortgerechte Baumarten und herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgut in ausreichender Menge und Qualität zu verwenden ist. Außerdem soll die Festsetzung: „...; dabei sind die höherwertigen Kategorien „geprüft“ und „qualifiziert“ gegenüber der Kategorie „ausgewähltes“ Vermehrungsgut bei Verfügbarkeit zu verwenden“ gestrichen werden. Diese Streichung widerspricht dem § 4 des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG), hierin wird die Zulassung der Ausgangsmaterialien genauestens geregelt.

Weiterhin erscheint der Punkt 7.5 als nicht praktikabel, da davon auszugehen ist, dass der Prüfaufwand für die Erstellung einer Anbauempfehlung für importiertes forstliches Vermehrungsgut durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt Göttingen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Abschnitt 2 Teil C – Durchführung forstlicher Wegebaumaßnahmen

Als Zuwendungsempfänger werden in der oben genannten Richtlinie unter Abschnitt 2 Teil C (Durchführung forstlicher Wegebaumaßnahmen), 3a in „natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftliche Flächen“ genannt.

Nach unserer Auffassung muss in der Richtlinie eindeutig geregelt werden, dass Kommunen als überwiegender Eigentümer/Besitzer von Straßen und Wirtschaftswegen innerhalb größerer Waldgebiete als Zuwendungsempfänger gelten, auch wenn sie keine eigenen forstwirtschaftlichen Flächen an der Instand zusetzenden Verkehrsfläche haben.

Außerdem sollten auch öffentliche Straßen sowie Reitwege innerhalb von Waldgebieten, wie es insbesondere in der Region der Altmark oftmals der Fall ist, nicht von der Förderung ausgeschlossen sein (vgl. Abschnitt 2 Teil C., 2.3. a u. b), denn auch diese unterliegen der starken Belastung durch den Einsatz immer größerer und schwerere Maschinen.

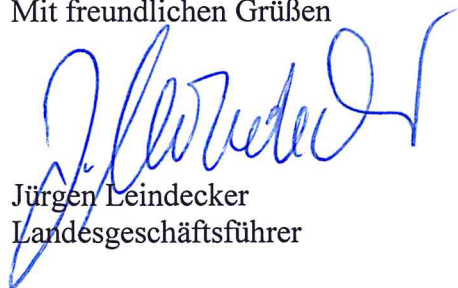
Eine Zunahme der Tonnagen auf dafür nicht ausgelegten Verkehrsflächen, versetzen diese zusehends in einem schlechten Zustand, den die Kommunen wiederherstellen müssen.

Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Straßen- und Wegenetzes ist nicht nur für die Kommunen von großer Bedeutung, sondern dient auch vielmehr der Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in Gefahrensituationen.

Oftmals sind diese genannten Verkehrsflächen, die einzigen Rettungswege für die Feuerwehren und Krankentransporte und können somit lebensrettend sein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer